



Richtlinien Gebäudebeschriftung Sulzerareal (Stadtmitte)

vom 11. Mai 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.1.3-7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Stadtrat

beschliesst:

I.

1 Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegenden Richtlinien legen konzeptionell fest, wo und wie Beschriftungen am Gebäude angebracht werden dürfen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien gelten für den im Plan bezeichneten Perimeter gemäss Anhang 1.

² Soweit die vorliegenden Richtlinien nichts Anderes bestimmen, gelten ergänzend die Richtlinien für Werbeanlagen.

Art. 3 Begriffe

¹ Gebäudebeschriftungen sind primär Schriftzüge für:

- a Teilareale (z.B. «Lokstadt») und Gebäude (z.B. «Krokodil») innerhalb des Sulzerareals, zur Orientierung bzw. im Sinne einer Standortbezeichnung

- b Firmen, Institutionen und weitere juristische und natürliche Personen in Form von Eigenreklamen
- c die Orientierung und Auffindbarkeit gebäudebezogener Nutzungen (z.B. Piktogramm und Beschriftung Velokeller)

² Firmen, Institutionen und weitere juristische und natürliche Personen, welche Gebäudebeschriftungen in Form von Eigenreklamen anbringen, werden als «Nutzende» bezeichnet.

³ «Nutzungen mit grossem Flächenanteil» sind Nutzungen, welche mehr als die Hälfte der gewerblich genutzten Fläche pro Geschoss beanspruchen.

2 Anordnung und Gestaltung

Art. 4 Bezug zur Nutzung

¹ Es dürfen nur Beschriftungen angebracht werden, welche die Nutzungen im betreffenden Gebäude bezeichnen.

Art. 5 Anordnung

¹ Beschriftungen sind in der Regel an Gebäude- oder Fassadenteilen anzubringen, nicht im Aussenraum.

² Über dem sechsten Vollgeschoss sind keine Beschriftungen zugelassen.

³ Eine Beschriftung über dem Dachrand ist ausgeschlossen. Aussergewöhnlich ist die Beschriftung mit dem Namen des Gesamtareals («Sulzerareal») erlaubt.

⁴ Für Gebäude mit reiner Wohnnutzung und an Geschossen mit Wohnnutzung ist keine Reklamebeschriftung erlaubt.

Art. 6 Gestaltung

¹ Die Beschriftungen sollen die Angebote im Gebäude gut ablesbar machen. Anzahl, Grösse und Form der Beschriftungen sollen der Bedeutung der Nutzung entsprechen. Gleichwertige Nutzungen sind gleichwertig zu beschriften.

² Die verschiedenen Beschriftungen am Gebäude müssen aufeinander abgestimmt sein. Auf die Konkurrenzierung der Beschriftungen sowie auf Wiederholungen ist zu verzichten.

³ Anzahl, Grösse, Position, Proportion, Form, Materialität, Konstruktion und Farbe usw. der Beschriftungen sind auf die Architektur des Gebäudes und auf den Stadtraum (z.B. gross an Plätzen, klein in Gassen) abzustimmen. Dabei sind auch die Betrachtungsdistanzen und -winkel zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Sonderformen (z.B. dreidimensionale Stechschilder).

Art. 7 Nutzungen mit grossem Flächenanteil

¹ Beschriftungen für Nutzungen mit grossem Flächenanteil und viel Laufkundschaft dürfen grösser und prominenter in Erscheinung treten als für andere Nutzungen.

² Nutzungen mit grossem Flächenanteil dürfen im jeweiligen Obergeschoss an der Fassade beschriftet werden.

³ Für Nutzungen mit grossem Flächenanteil im Erdgeschoss oder Untergeschoss und mit viel Laufkundschaft darf im Obergeschoss eine Fassadenbeschriftung angebracht werden, sofern dies kein Wohngeschoss ist.

⁴ Nutzungen in den Obergeschossen mit grossem Flächenanteil oder viel Laufkundschaft dürfen, falls vorhanden, am eigenen Eingang im Erdgeschoss mit einer Anschrift (Fassadenbeschriftung und / oder Stechschild) versehen werden.

3 Beschriftungsformen

Art. 8 Fassadenbeschriftung

¹ Fassadenbeschriftungen richten sich an Personen, die sich frontal auf das Gebäude zubewegen.

² Sie können positioniert werden

- a an geschlossenen Fassadenteilen
- b im Bereich des Vordachs, darüber oder darunter
- c im Erdgeschoss, oberhalb von Fenstern und Türen oder im Bereich des Oberlichts bzw. oberhalb des Kämpfers.

³ Pro Nutzung können eine grössere Beschriftung (punktuell) oder mehrere kleinere Beschriftungen (seriell) angebracht werden.

⁴ Fassadenbeschriftungen sind mit Einzelbuchstaben (zwei- oder dreidimensional) auszubilden. Schilder und Leuchtkästen sind nicht erlaubt.

Art. 9 Stechschilder

¹ Stechschilder sind rechtwinklig von der Fassade abstehend und richten sich an Personen, die sich entlang des Gebäudes bewegen.

² Stechschilder kennzeichnen Eingänge und werden im Eingangsbereich angebracht.

³ Pro Nutzung ist ein Stechschild je Fassadenseite erlaubt.

⁴ Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes haben sich neue Stechschilder betreffend Grösse, Auskragung und Montagehöhe an bestehenden Stechschildern zu orientieren. Ziel ist eine baugleiche Ausführung pro Gebäudeteil und dessen Architektur.

⁵ Es sind einfach auswechselbare Fronten oder Rahmen zu verwenden.

Art. 10 Sammelschilder

¹ Sammelschilder dienen der Übersicht über die verschiedenen Nutzenden im Gebäude.

² Sammelschilder sind an der Fassade im Eingangsbereich anzubringen.

³ Werden mehr als fünf Nutzende auf dem Sammelschild aufgeführt, ist für die einzelnen Nutzenden dieselbe neutrale Schrift zu verwenden.

Art. 11 Markisenbeschriftung

¹ Markisenbeschriftungen richten sich an Personen, die sich frontal auf das Gebäude zubewegen.

² Markisenbeschriftungen sind bezüglich Grösse, Farbe, Form und Ausgestaltung auf die übrigen Gebäudebeschriftungen abzustimmen; Wiederholungen und die Konkurrenzierung zur übrigen Gebäudebeschriftung sind zu vermeiden.

Art. 12 Schaufensterbeschriftung

¹ Schaufensterbeschriftungen sind an Passantenlagen im Erdgeschoss möglich.

² Fremdwerbung ist im Zusammenhang mit dem Nutzungsangebot erlaubt.

³ Folien sind auf der Innenseite des Fensters anzubringen.

⁴ Es dürfen maximal 50% der Fensterfläche mit einer beschrifteten Reklamefolie beklebt werden. Vollflächige, nicht beschriftete Folien zum Zweck des Sichtschutzes (z.B. flächig, opak) sind zulässig.

⁵ Beschriftete Reklamefolien sind unterhalb von 1.60 m (ab Boden) anzubringen.

⁶ Beschriftete Reklamefolien müssen zum Fensterrahmen einen angemessenen Abstand aufweisen.

Art. 13 Beschriftungen mit Beleuchtung

¹ Die Beleuchtung von Schriftzügen ist auf die Umgebungsbeleuchtung abzustimmen.

² Bei selbstleuchtenden oder angestrahlten Beschriftungen gilt der Richtwert für weisses Licht von 4000 Kelvin (kein Kaltweiss).

Art. 14 Digitale Screens

¹ Digitale Screens sind nur in Schaufenstern erlaubt. Es ist ein Abstand zum Glas (Richtwert 10cm) einzuhalten.

² Sie dürfen nicht störend auf Architektur und Stadtraum einwirken.

5 Reklamegesuche

Art. 15 Anwendung

¹ Die vorliegenden Richtlinien sind nur bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben anwendbar.

Art. 16 Gesuch und einzureichende Unterlagen

¹ Das Reklamegesuch ist mit dem von der Stadt Winterthur zur Verfügung gestellten Gesuchsformular einzureichen.

² Zusammen mit dem Reklamegesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a die auf dem Gesuchsformular aufgeführten Unterlagen;
- b ein Konzept, wenn verschiedene Arten von Beschriftungsformen oder mehrere gleichartige Beschriftungsformen am Gebäude vorgesehen sind;

- c eine Ansicht, welche einzelne Beschriftungen in der gesamten Fassade (z.B. im Zusammenhang mit bestehenden Beschriftungen) und / oder innerhalb des bestehenden Konzepts aufzeigt;
- d ein Grundriss des Geschosses mit der zu beschriftenden Nutzung;
- e Angaben zur Lichtfarbe (Farbtemperatur) bei beleuchteten Beschriftungen.

³ Im Einzelfall können weitere Unterlagen verlangt werden.

Art. 17 Gebäude mit Fassadenschutz oder integralem Schutz

¹ Die Beschriftung an Gebäuden mit Fassadenschutz oder integralem Schutz ist mit der Denkmalpflege vor Einreichung des Reklamegesuchs abzustimmen.

Anhänge

Anhang 1: Perimeter Sulzerareal

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Richtlinien treten am 15. Juli 2022 in Kraft.

Winterthur, 11.05.2022/22.06.2022

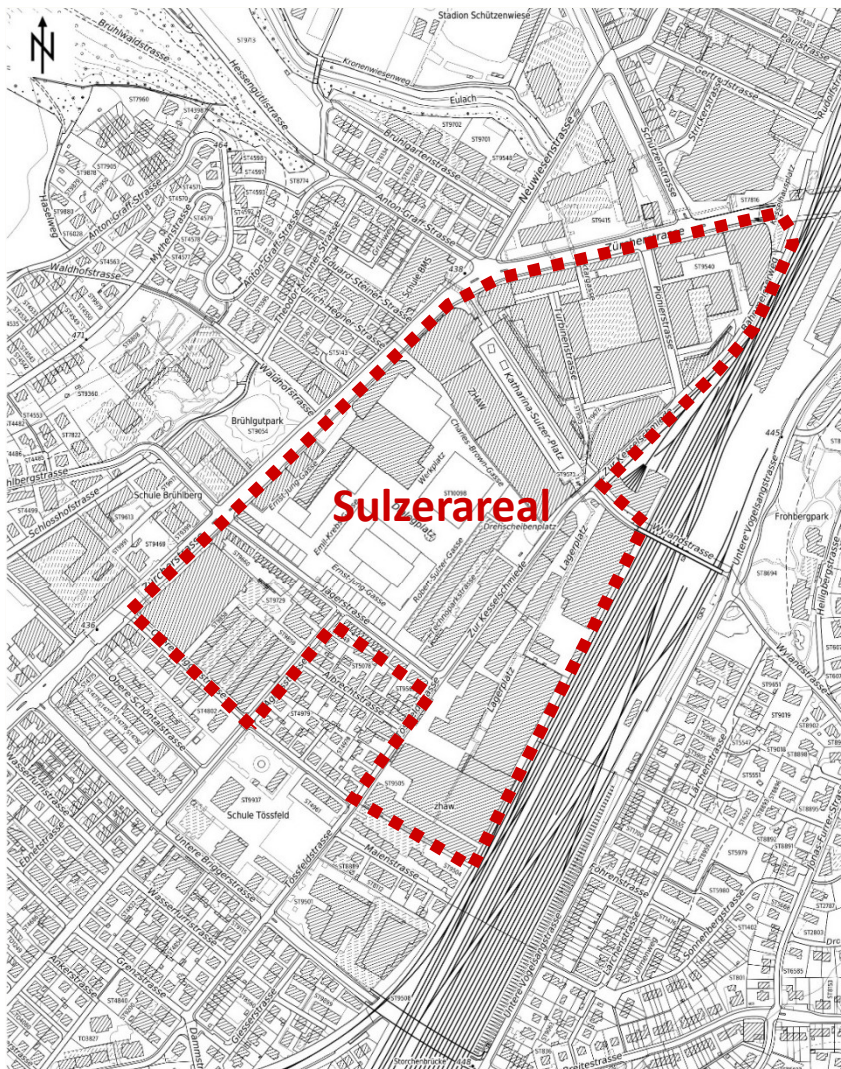
Der Stadtschreiber

A. Simon



Anhang 1: Perimeter Sulzerareal

(Stand 15.07.2022)



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 23.11.2021 17:47:06

Diese Karte stellt einen Zusammenzug von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:5000

0 50 100 150m

Zentrum: [2696278.78, 1261306.48]